



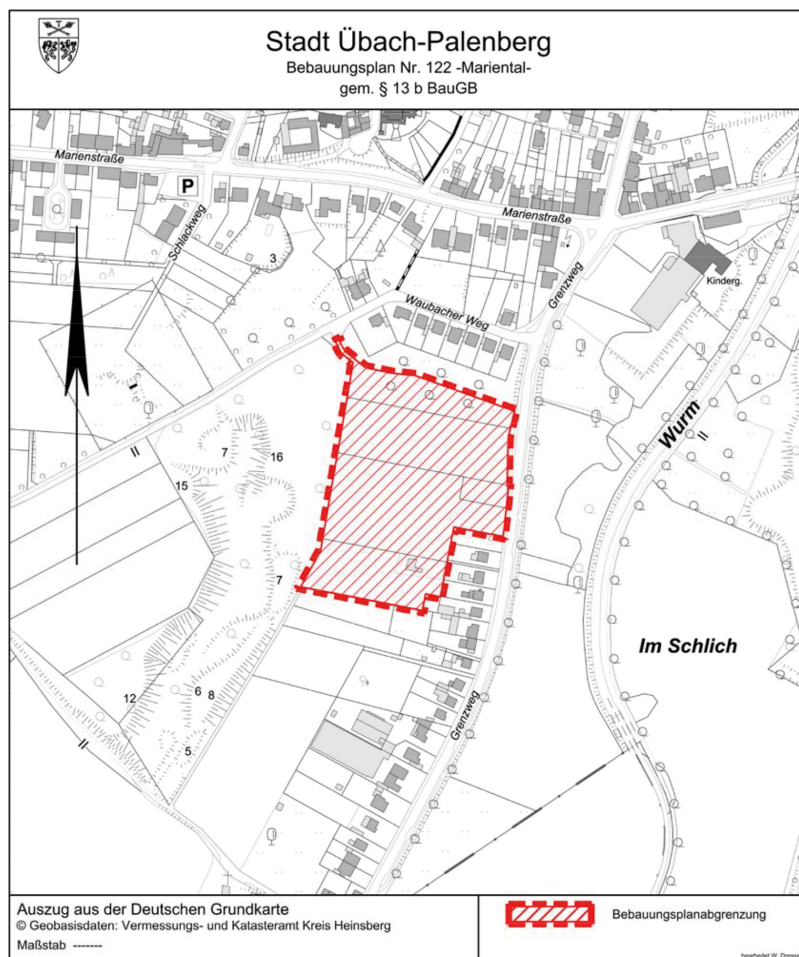
Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Stadt Übach-Palenberg

Betr.: Bebauungsplan Nr. 122 – Mariental –
im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Der Rat der Stadt Übach-Palenberg hat in seiner Sitzung am 08.10.2020 gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der z. Zt. gültigen Fassung, den Bebauungsplan Nr. 122 – Mariental – im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB mit Begründung als Satzung beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich:



Der Bebauungsplan Nr. 122 – Mariental – im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht und damit rechtskräftig. Ab sofort kann der Bebauungsplan Nr. 122 – Mariental – im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB einschließlich seiner Begründung gem. § 10 Abs. 3 BauGB während der Dienstzeiten bei der Stadtverwaltung, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, im FB Stadtentwicklung, Ebene C 2, eingesehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Unterlagen sind zusätzlich im Internet unter der Internet-Adresse https://www.o-sp.de/uebach_palenberg/ einsehbar.

Dienstzeiten:

montags bis freitags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
montags bis donnerstags 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

sowie zusätzlich nach Absprache mit einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter des Fachbereiches Stadtentwicklung.

Hinweise:

- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der z. Zt. gültigen Fassung, über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- Unbeachtlich sind gem. § 215 BauGB
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 - ein nach § 214 Abs. 2 a beachtlicher Fehler oder
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
 wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 122 – Mariental – im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
- Gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der z.Zt. gültigen Fassung, kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen den Bebauungsplan Nr. 122 – Mariental – im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 b BauGB nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
 - die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - der Verfahrens- oder Formmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 24.02.2021

gez.
Walther
Bürgermeister